

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Amt 2 - Bauverwaltung	Frau Halis

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Werkausschuss	23.11.2023	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Bauantrag auf Errichtung einer Holzhütte für die Lagerung von imkerlichen Betriebsmitteln in Obermöggersheim

Anlagen:

- Bauantrag
- Baubeschreibung
- Lageplan
- Grundriss
- Ansichten
- Schreiben LRA
- Beschluss 27.02.20
- Foto

Sachverhalt:

Mit Bauantrag vom 24.10.2023 (Eingang 24.10.2023) beantragen die Bauherrenschaft die Errichtung einer Holzhütte für die Lagerung von imkerlichen Betriebsmitteln am Waldrand im Weinholz auf Flur-Nr. 565, Gemarkung Obermöggersheim, 91717 Wassertrüdingen.

Das Bauvorhaben wurde bereits errichtet und in der Sitzung vom 27.02.2020 behandelt und abgelehnt. Hier waren die Gründe, dass es sich um eine Bebauung im Außenbereich handle, dass die Fläche im Flächennutzungsplan als Wald ausgezeichnet sei und öffentliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen könnten, da die Erschließung nicht ausreichend gesichert ist. Insbesondere ist es fraglich, ob die bauliche Anlage, vor allem in der Größe und Bauart der Terrasse, tatsächlich eine Nutzung als Bienenhaus und Lager darstelle oder nach kurzer Zeit nicht mehr als selbiges genutzt werde.

Die Unterlagen wurden damals an das Landratsamt Ansbach weitergeleitet. Mit Schreiben vom 24.08.2023 teilt das Landratsamt mit, dass aufgrund der ihnen vorliegenden Verfahrensunterlagen, der bereits vorliegenden Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ansbach (AELF) vom 29.06.2020 sowie eines Telefonates mit der Bauherrenschaft über die imkerliche Nutzung festgestellt werden kann, dass zwar keine berufsmäßige Imkerei vorliege, jedoch eine besondere Zweckbestimmung der gehaltenen Bienenvölker für Außenbereichsvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Ein vollständiger Rückbau der Terrasse inklusive sämtlicher Bodenversiegelungen ist bis 31.10.2023 angeordnet. Nach einem Vor-Ort-Termin am 16.11.2023, siehe Bilder, kann mitgeteilt werden, dass sich die Holzterrasse im Rückbau befindet, lediglich der Unterbau ist noch vorhanden.

Das AELF teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass der zu erwartende Völkerbestand mit acht Bienenvölkern einschließlich Ableger im Folgejahr die Voraussetzungen für einen anerkannten Flächenbedarf am Haltungsort erfülle. Des Weiteren weist die AELF darauf hin, dass die bauliche Anlage für ihre Nutzung in seiner Gestaltung und Funktionalität nicht einem fachgerechten Wirtschaftsgebäude entspreche und die Terrasse nicht erforderlich sei. Das Bauvorhaben sei, auf das für eine Bienenhaltung auf dem Grundstück erforderliche beschränkt, wenn es durch die Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmungen eine zweckbestimmte Bienenhaltung gewährleiste:

Nebenbestimmungen:

1. Auf dem Grundstück sind acht Bienenvölker einschließlich Ableger zu halten
2. Die Aufstellung der Bienen erfolgt im Freien auf dem Flurstück des Gebäudes
3. Das Gebäude ist ausschließlich für die Lagerung von imkerlichen Betriebsmitteln zu nutzen, die am Aufstellungsort für die Haltung der dort aufgestellten Bienen benötigt werden
4. Die Terrasse ist zurückzubauen!

Der Bereich „Forsten“ prüft im Nachhinein, ob eine erforderliche Rodungserlaubnis erteilt werden kann. Der Bauherr müsste hierzu einen Rodungsantrag beim AELF stellen.

Zur Überprüfung der nachträglichen Genehmigungsfähigkeit forderte das Landratsamt Ansbach einen Bauantrag.

Nachbarunterschriften liegen vor.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Werkausschuss stimmt dem Bauantrag der Bauherrenschaft auf Errichtung einer Holzhütte für die Lagerung von imkerlichen Betriebsmitteln am Waldrand im Weinholz auf Flur-Nr. 565, Gemarkung Obermögersheim, 91717 Wassertrüdingen zu, sofern die Terrasse mit Unterbau komplett zurückgebaut wird, das Gebäude ausschließlich für die Lagerung von imkerlichen Betriebsmitteln genutzt wird, sowie bei Beendigung der Bienenzucht und -haltung das Gebäude samt baulichen Anlagen auf Kosten der Bauherrenschaft sofort und ohne gesonderte Anordnung entfernt wird.

Die Unterlagen werden zur weiteren Bearbeitung an das Landratsamt Ansbach weitergeleitet.